

Die Bürgergemeinde Diessenhofen erlässt die nachfolgenden Bestimmungen Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen der Bürgergüter Diessenhofen mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bürgergemeinde besteht aus den in der Stadtgemeinde Diessenhofen wohnhaften, verbürgerten Personen, die am Bürgergut anteils- und nutzungsberechtigt sind.

Begriff der Bürgergemeinde, Mitgliedschaft

Leitung

§ 2

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Rechnungsprüfungskommission

II. Bürgerversammlung

§ 3

Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

Stellung

Feststellung der Stimmberechtigung, Stimmenzählende, Einwände

§ 4

1 Die Gemeinde versammelt sich:

Einberufung

- a) ordentlicherweise innert der ersten sechs Monate jeden Jahres zur Erledigung der Jahresgeschäfte
- b) auf Anordnung des Verwaltungsrates

c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von zwei Monaten abzuhalten.

2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

§ 5

1 In der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Das Protokoll führt der Sekretär oder die Sekretärin.

2 Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

3 Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 6

1 Die Kontrolle der anwesenden Stimmbürger erfolgt durch Einsammeln der Stimmrechtsausweise vor Beginn der Versammlung.

2 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen gewählt.

3 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
3. die Traktandenliste

§ 7

1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

2 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

§ 8

1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

3 Solche Anträge sind spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten.

§ 9

Der Bürgerversammlung obliegt:

- a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften
- b) die Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnung und des Budgets der Gemeinde sowie des Protokolls
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes
- d) die Festsetzung der Einkaufstaxe mit generellem Beschluss
- e) die Festsetzung des Bürgernutzens
- f) der Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Liegenschaften, Bauten und andere Unternehmungen, sofern im Einzelfall der Betrag von Fr. 50 000.-- überschritten wird, sowie die Abgabe von Land im Baurecht
- g) die Beschlussfassung über Kapitalaufnahmen soweit sie den Betrag von Fr. 100 000.-- überschreiten
- h) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen ab einem Streitwert von Fr. 50 000.--
- i) die Wahl des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
- k) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Traktanden

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Zuständigkeit

§ 10

1 Die Wahlen werden auf Anordnung des Verwaltungsrates entweder an der Bürgerversammlung oder an der Urne durchgeführt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

2 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen.

3 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Die Wahlen in den Verwaltungsrat sind geheim durchzuführen. Die Stimmzählenden können offen und in globo gewählt werden, sofern niemand geheime Wahl verlangt.

4 Gegen Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde kann in gleicher Weise rekurriert werden wie gegen Wahlen und Abstimmungen der politischen Gemeinden.

§ 11

1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung
2. Name der vorsitzenden Person
3. Zahl der Anwesenden
4. Traktanden
5. Wahrung des Ausstandes
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis
7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden

2 Wahlprotokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Sekretär oder der Sekretärin und den Stimmzählenden zu unterzeichnen. Verhandlungsprotokolle werden durch den Sekretär oder die Sekretärin unterzeichnet und sind an der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

Beschlüsse und Wahlen

Protokoll, Archivierung

III. Verwaltungsrat

§ 12

1 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die aus den Stimmberechtigten gewählt werden.

2 Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde.

3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft, als die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern.

§ 14

1 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates hat dieses den Ausstand zu wahren. Im übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981).

§ 15

Dem Verwaltungsrat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist er unter anderem zuständig für:

Mitgliederzahl, Amtsdauer, Amtsübergabe

Sitzungen

Entscheide, Ausstand

Zuständigkeit

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung
- b) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- c) die Aufsicht über die Verwaltung
- d) Verfügungen bis zum Betrag von Fr. 50 000.-- für einmalige und von Fr. 20 000.-- für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets
- f) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 lit. c und f
- g) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- h) die Bestellung von Kommissionen
- i) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Bürgerkassiers oder der Bürgerkassierin und des Sekretärs oder der Sekretärin
- k) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder
- l) die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission
- m) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen

§ 16

1 Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu:

- a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
- b) dem Bürgerkassier oder der Bürgerkassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung, die Führung des Bürger- und Stimmregisters. Die Besorgung des Rechnungswesens kann dritten übertragen werden.
- c) dem Sekretär oder der Sekretärin: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzungen des Verwaltungsrates, die Ausfertigung der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs.

2 Der Verwaltungsrat bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihm bekanntzugeben.

Einzelbefugnisse

§ 17

Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinngemäss.

Protokoll, Archivierung

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 18

1 Zur Prüfung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde wählt der Souverän eine Kommission von drei Mitgliedern und zwei Suppleanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

Mitglieder und Amtsdauer

2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Der Verwaltungsrat ist darüber zu orientieren. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.

3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates.

§ 19

Die Kommission versammelt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung und des Budgets. Es sind ihr auch die Protokolle und die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen.

Verfahren

§ 20

1 Die Kommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung.

Aufgabe

2 Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

Verfahren, Einkaufstaxen

Nutzungsanspruch

Festsetzung

Inkraftsetzung

V. Aufnahme in die Bürgergemeinde

§ 21

1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Diessenhofen ist und in dieser wohnt, kann das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Diessenhofen erwerben.

2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhanden des Verwaltungsrates anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.

3 Die Einkaufstaxe beträgt maximal Fr. 1 000.--.

4 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekanntzugeben.

VI. Bürgernutzen

§ 22

Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 zu.

§ 23

Bei der Festsetzung ist die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

1 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Das Reglement über Organisation und Verwaltung der Bürgergemeinde Diessenhofen vom 9. April 1976 wird dadurch aufgehoben.

Diessenhofen, den 10. Mai 2000

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES
DER BÜRGERGEMEINDE DIESENHOFEN

Der Bürgerpräsident

Die Sekretärin

Diese Gemeindeordnung wurde durch die Bürgerversammlung am 28. April 2000 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 19.12.2000 genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1127.